

Dr.-Ing. Ulrich Häpke  
Ackerstr. 5  
44575 Castrop-Rauxel  
[u.haepke@web.de](mailto:u.haepke@web.de)  
Tel.: 0174 89 12 757  
7. Januar 2021

Stadt Castrop-Rauxel  
Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61)  
Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel  
[stadtplanung@castrop-rauxel.de](mailto:stadtplanung@castrop-rauxel.de); [tbg@castrop-rauxel.de](mailto:tbg@castrop-rauxel.de)

Sehr geehrte Frau Lenort, sehr geehrter Herr Röhnert,

hiermit sende ich Ihnen meine

**Stellungnahme  
zum Entwurf des Bebauungsplans 245H „Am Emscherufer“  
der Stadt Castrop-Rauxel**

**Kurzfassung**

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Bebauungsplan 245H in der Fassung des offengelegten Entwurfes völlig unnötig ist. Es besteht kein Planungserfordernis, das durch diesen Entwurf erfüllt würde.

Wie das INWIS-Institut in seiner Untersuchung im Auftrag der Stadt festgestellt hat, besteht in Castrop-Rauxel ein Bedarf nach „40 bezahlbare(n) Wohnungen für Drei- und insbesondere Mehr-Personen-Haushalte sowie 120 Wohnungen für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte“ (INWIS 2019, S.29). Genau solche Wohnungen sollen im Plangebiet jedoch nicht entstehen, sondern ca. 70 Wohnungen, überwiegend in Ein- und Zweifamilien-Eigentümerhäusern. Damit sollen Haushalte aus dem Umland nach Castrop-Rauxel gelockt werden. Für ein solches Wohnraumangebot ist es allerdings nicht nötig, das Biotop zwischen Emscher und Heerstraße zu zerstören. Denn es gibt in Castrop-Rauxel mehr als 2.600 leerstehende Wohnungen, davon sogar mehr als 1.000 im Eigentumssektor. Hinzu kommen Baulücken im Umfang von 6,87 Hektar, auf denen mehr als 200 Einfamilienhäuser errichtet werden können. Außerdem werden aktuell neue Baugebiete entwickelt wie das Beerenbruchviertel, wo rund 180 Einfamilienhäuser entstehen werden.

Die Stadt Castrop-Rauxel muss zunächst diese Ressourcen aktivieren, bevor eine Erholungsfläche für die Bevölkerung, ein Biotop für Tiere und Pflanzen und ein schützenswerter Boden zerstört werden.

Darüber hinaus ist die geplante Bebauung zwischen Emscher und Heerstraße aus mehreren Gründen unverantwortlich:

Der Nachbarschaft droht eine gewaltige, unzumutbare Belästigung durch Lärm, Staub und Abgase, und zwar durch das Abtragen und Abtransportieren großer, bisher unbekannter Mengen an Böden, die mit Schwermetallen belastet und torfig, nicht tragfähig sind, durch das Anliefern und Abkippen von 29.000 Kubikmetern neuen Bodenmaterials und durch das Einbringen von Spundwänden, die Verdichtung des Bodens sowie die Pfahlgründung von Gebäuden, jeweils mittels Rammen oder Rüttelmaschienen.

Künftige Bewohner und ihre Kinder werden gefährdet, weil die magnetischen Wechselfelder, die von den das Plangebiet querenden Hochspannungsleitungen ausgehen, deutlich oberhalb der Feldstärke von 300 nanoTesla liegen, die nach Erkenntnissen der WHO/IARC das kindliche Leukämierisiko erhöht, was laut Bundesamt für Strahlenschutz „sehr ernst genommen werden“ muss.

Künftige Bewohner und ihre Kinder werden aber auch dadurch gefährdet, dass die Böden mit Schwermetallen und möglicherweise auch mit Stoffen belastet sind, die – obwohl durch die BBodSchV vorgegeben – gar nicht untersucht wurden. Daran ändert sich auch nichts durch neu angeschüttetes Bodenmaterial mit der Qualität „Z0“, weil auch darin immer noch zu hohe Schadstoffkonzentrationen vorkommen können. Weil in dem neu anzuschüttenden Bodenmaterial auch industrielle Reststoffe und Bauschutt enthalten sein werden, wird das Plangebiet in eine Deponie verwandelt, für die das BauGB gar nicht maßgeblich ist, sondern spezielle Genehmigungen nach dem Abfall- und dem Wasserrecht erforderlich sind.

Die Natur wird geschädigt, indem etlichen Vögeln und Fledermäusen die Lebensräume geraubt sowie ungezählte Bäume und Sträucher abgeschlagen und geschreddert werden. Dafür werden auf zwei Teilflächen in Bladenhorst unzureichende Kompensationsmaßnahmen geplant, denn die zugrundeliegende Biotopbewertung des Bestands zwischen Emscher und Heerstraße ist unzureichend, weil eine Grünlandbrache fälschlicherweise als Wirtschaftsgrünland klassifiziert und weil der schützenswerte Boden unsachgemäß zu niedrig bewertet wird.

In einem erheblichen Ausmaß wird der Boden, die Grundlage allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, geschädigt. Zum einen weil aufgrund des Bebauungsplanes 245H in der Fassung des vorliegenden Entwurfs etwa 1,9 Hektar neu versiegelt und damit von allen natürlichen Kreisläufen abgeschottet werden sollen. Dieser ökologische Schaden könnte allenfalls durch eine mindestens gleichgroße Entsiegelung ausgeglichen werden.

Zum anderen soll schutzwürdiger Boden zerstört werden. Seine Funktionen für das Klima und den regionalen Wasserhaushalt müssten, wenn ihr Verlust ausgeglichen werden soll, **gleichartig** – so fordert es das BNatSchG – wiederhergestellt werden. Da diese Funktionen standortgebunden sind, ist ein gleichartiger Ausgleich an einem anderen Standort unmöglich, weshalb der schutzwürdige Boden gar nicht erst zerstört werden darf.

Schließlich wird das Klima geschädigt und der Klimaschutz untergraben. Dies geschieht zum einen durch das Abtragen von schadstoffhaltigem sowie torfigem, nicht tragfähigem Boden, wobei die Zersetzung des enthaltenen Kohlenstoffes initiiert und große Mengen an CO<sub>2</sub> und Methan freigesetzt werden. Die Klimaschädigung geschieht zum anderen, da die geplanten Häuser im Plangebiet in Massivbauweise errichtet werden sollen, deren Baustoffgewinnung und -herstellung einen großen Anteil am Treibhauseffekt hat. Notwendig ist deshalb, die massive Bauweise im Plangebiet zu untersagen und das Bauen nur in einer klima-freundlichen Holzbauweise zuzulassen.

Wenn der Bebauungsplan 245H in der Fassung des offengelegten Entwurfes beschlossen werden sollte, wird ein mehrfacher Rechtsbruch stattfinden, für den im Folgenden nur einige Beispiele genannt werden können:

- BauGB § 1 Abs.3: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ – der Bebauungsplan 245H ist nicht erforderlich.
- BauGB § 1 Abs.5: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, ... gewährleisten“ – der Bebauungsplan 245H mit seinen Zerstörungen in den Bereichen Boden, Klima, Flora und Fauna ist nicht nachhaltig.
- BauGB § 1 Abs.5: Die Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, ... die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“ – durch den Bebauungsplan 245H werden die natürlichen Lebensgrundlagen leider nicht geschützt, und der Klimaschutz wird auch nicht gefördert, sondern vielmehr geschwächt.
- BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe c): „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ... 7. die Belange des Umweltschutzes, ... insbesondere ... c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ – auch dieses Gebot wird missachtet durch die geplante Platzierung von Wohnhäusern im Einfluss magnetischer Wechselfelder, deren Feldstärke nach Erkenntnis-

sen der WHO/IARC die Gefahr von Leukämieerkrankungen bei Kindern vergrößert – eine Gefahr, die laut Bundesamt für Strahlenschutz „sehr ernst genommen werden“ muss.

- BauGB § 1a Abs.5: gefordert werden „Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ – diese Forderung wird missachtet, indem im Bebauungsplan nach wie vor klimaschädliche (massive) Bauweisen (z.B. Beton, Kalksandstein, Ziegel) zugelassen, aber keine klimaschonenden Holzbauweisen festgesetzt werden.

- BauGB § 2 Abs.4: „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“ - die Umweltprüfung und der Umweltbericht sind nur rudimentär, die Anlage 1 wird nicht wirklich angewendet (siehe nächster Spiegelstrich).

- BauGB Anlage 1: diese Anlage fordert unter Nr.2 b) „eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ und nennt dann 8 verschiedene Punkte, die genauer beschrieben werden sollen – dazu zählen:

„cc) ... Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie ... Verursachung von Belästigungen,

dd) ... Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) ... Risiken für die menschliche Gesundheit, ...

gg) ... Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und ... Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ...“

Weiter wird in der Anlage 1 zum BauGB unter Nr.2 b) klargestellt, dass sich die Beschreibung „auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken“ soll

und dass diese Beschreibung „zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen“ soll –

keiner dieser Punkte wird im Umweltbericht beschrieben oder genauer dargestellt. Mit anderen Worten: die Anlage 1 zum BauGB wird zu einem großen Teil ignoriert.

Die bis hierhin kurzgefasste Stellungnahme zum Bebauungsplan 245H in der Fassung des offengelegten Entwurfes wird im folgenden Text genauer ausgeführt. Die ausführliche Stellungnahme ist in folgende Punkte gegliedert:

- 1) Fehlender Ratsbeschluss
- 2) Sinkende Einwohnerzahlen
- 3) Kein Baulandmangel - Baulücken für mehr als 200 Einfamilienhäuser vorhanden
- 4) Kein Wohnungsfehlbedarf, allenfalls im preisgünstigen Marktsegment
- 5) Höchstspannungsleitung
  - 5.1) Fehlerhafte Bewertung
  - 5.2) Künftige Spannungserhöhung
- 6) Baulärm
- 7) Untersuchung der Bodenbelastungen – Vorgaben der BBodSchV
  - 7.1) Wichtige Schadstoffe wurden überhaupt nicht untersucht
  - 7.2) Schadstoffverdünnung durch unzulässige Mischproben
  - 7.3) Kinderspielflächen – Arsenbelastung grenzwertig
  - 7.4) Nutzgärten unzulässig – zu hohe Cadmium-, Blei- und Thalliumbelastung
- 8) Bodenaufschüttungen
- 9) Deponie für Bauschutt und industrielle Reststoffe
- 10) Schutzwürdiger Boden

- 11) Kompensationsflächen
  - 11.1) Falsche Biotopzuordnung
  - 11.2) Unterbewertung der schutzwürdigen Böden
  - 11.3) Scheiternde Kompensation
- 12) Versiegelung - Entsiegelung
- 13) Klimaschutz
  - 13.1) Boden als Quelle für Treibhausgase
  - 13.2) Klimaschädlichkeit des Bauens

## 1) Fehlender Ratsbeschluss

Seit dem 27.11.2020 ist der Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer“ öffentlich ausgelegt, sowohl im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel als auch auf ihrer Internetseite:

[www.castrop-rauxel.de/Inhalte/Wohnen\\_Wirtschaft/Bauen\\_und\\_Wohnen/Buergerbeteiligung-Bauen/index.php?D\\_highmain=4&D\\_highsub=1&D\\_highsubsub=0](http://www.castrop-rauxel.de/Inhalte/Wohnen_Wirtschaft/Bauen_und_Wohnen/Buergerbeteiligung-Bauen/index.php?D_highmain=4&D_highsub=1&D_highsubsub=0) ;

[www.castrop-rauxel.de/Inhalte/Wohnen\\_Wirtschaft/Bauen\\_und\\_Wohnen/Buergerbeteiligung-Bauen/Oeffentliche\\_Auslegung\\_zum\\_Bebauungsplan\\_Nr.\\_245H\\_Am\\_Emscherufer.php](http://www.castrop-rauxel.de/Inhalte/Wohnen_Wirtschaft/Bauen_und_Wohnen/Buergerbeteiligung-Bauen/Oeffentliche_Auslegung_zum_Bebauungsplan_Nr._245H_Am_Emscherufer.php)

Der ausgelegte BPlan besteht nunmehr aus drei Teilflächen: dem Baugebiet zwischen Emscher und Heerstraße und zwei Teilflächen für Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Bladenhorst.

Grundlage für die Offenlegung ist der Ratsbeschluss vom 25.06.2020, als der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen hatte. Das Problem: der Rat hat nur den Planentwurf für die Fläche zwischen Emscher und Heerstraße gebilligt. Von den Teilflächen 2 und 3 wusste der Rat noch nichts.

Der BPlan für die Teilflächen 2 und 3 ist ohne jede Diskussion und ohne Zustimmung des Stadtrates der Öffentlichkeit vorgelegt worden.

*Deshalb sollte der Bebauungsplan 245H in den Teilflächen 2 und 3 zunächst dem Rat der Stadt vorgestellt und von ihm diskutiert werden und anschließend sollte der Bebauungsplan mit den aus der politischen Diskussion resultierenden Änderungen erneut der Öffentlichkeit vorgelegt werden.*

## 2) Sinkende Einwohnerzahlen

In der Begründung des Bebauungsplanes, erstellt von dem privaten Planungsbüro ISR mit Sitz in Haan, wird behauptet, dass „aufgrund der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre“ eine „anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in Castrop-Rauxel“ bestehe (S.I-2).

Das Gegenteil ist der Fall: Tatsächlich sinkt die Einwohnerzahl seit Jahrzehnten. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT:NRW) schreibt die offiziellen Einwohnerzahlen in NRW fort, die auch für amtliche Zwecke, wie z.B. die Schlüsselzuweisungen, maßgeblich sind. Demzufolge hatte Castrop-Rauxel Anfang der 1960er Jahre mit fast 92.000 Einwohnern den höchsten Stand erreicht. In den 1990ern waren es noch 79.000 Menschen. Doch seitdem ist die Einwohnerzahl nahezu von Jahr zu Jahr zurückgegangen, zuletzt auf 73.343 Menschen am 31.12.2019.

Stichtag	Bevölkerung
31.12.1962	91600
31.12.1970	88403
31.12.1975	82378
31.12.1980	78885

31.12.1985	76436
31.12.1990	79037
31.12.1995	79160
31.12.2000	78608
31.12.2005	77619
31.12.2010	75408
31.12.2011	74323
31.12.2012	74123
31.12.2013	73751
31.12.2014	73518
31.12.2015	74220
31.12.2016	74004
31.12.2017	73989
31.12.2018	73425
31.12.2019	73343

(Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Tabelle 12411-01i)

Auch in den nächsten Jahren wird die Einwohnerzahl weiter sinken:

Stichtag	Bevölkerung	2020=100
01.01.2025	72789	99,24
01.01.2030	71968	98,12
01.01.2035	70978	96,77
01.01.2040	69755	95,11

(Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Tabelle 12422-01i)

Aus der negativen, abnehmenden Bevölkerungsentwicklung kann also keine zusätzliche Wohnraumnachfrage resultieren. Dass sich eine anhaltende Wohnraumnachfrage aus einer „Veränderung der Haushaltsstruktur“ ergibt, wird in der Begründung des Bebauungsplanes zwar behauptet, aber nicht im geringsten belegt.

*Daraus folgt: Da keine anhaltende oder zusätzliche Wohnraumnachfrage besteht, ist der Bebauungsplan 245H unnötig.*

### **3) Kein Baulandmangel - Baulücken für mehr als 200 Einfamilienhäuser vorhanden**

Weiterhin behauptet das Büro ISR in der Begründung des Bebauungsplanes 245H: „Gleichzeitig gehen vorhandene Flächenreserven in ausgewiesenen und erschlossenen Baugebieten zur Neige.“ (S.I-2) Die Rede ist von „dringend benötigten Wohnbauflächen“ (S.I-60). Auch diese Behauptungen sind falsch, das Gegenteil ist der Fall.

Die Sitzungsvorlage 2019/237 vom 15.10.2019 enthält das „aktualisierte Baulückenkataster“. Demnach gibt es in Castrop-Rauxel 69 Baulücken mit einer Gesamtfläche von 6,87 ha. Die durchschnittliche Baulücke umfasst 997 qm. In der seit mehreren Jahren notwendigen flächensparenden Bauweise passen auf eine solche durchschnittliche Baulücke jeweils 3 Einfamilienhäuser. Die von der Stadtverwaltung erfassten Baulücken bieten also Bauland für fast 210 Einfamilienhäuser.

Doch die Stadt Castrop-Rauxel unternimmt nichts, um diese ungenutzten Baulandreserven nutzbar zu machen. Stattdessen sollen Grün- und Freiflächen für erholungssuchende Menschen, Biotope für Tiere und Pflanzen sowie schutzwürdige Böden für die Renditeinteressen von Investoren zerstört werden.

Während in der Begründung des Bebauungsplanes 245H vom Planungsbüro ISR behauptet wird: „Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245H soll dem Wohnbaulandbedarf Rechnung getragen werden“ (S.I-3), kann festgestellt werden, dass dieser behauptete – durch keine Untersuchung belegte – Wohnbaulandbedarf viel besser durch die Mobilisierung von Baulücken gedeckt werden könnte. Erst durch die Nutzung von Baulücken kann das Ziel der Stadt Castrop-Rauxel erreicht werden,

„dass die bereits vorhandene Infrastruktur des Stadt-teils genutzt und gestärkt wird. Durch die Nutzung einer Fläche (Baulücke – Einfg. U.H.) im bebauten Bereich wird die Neuanspruchnahme wertvoller Flächen im Außenbereich verhindert. Somit wird dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Die mit dem Leitbild einer „Stadt der kurzen Wege“ verbundenen Chancen werden ausgeschöpft und damit die Ziele des Klimaschutzes unterstützt“ (S.I-3) – wie gesagt: erst durch die Nutzung von Baulücken, nicht durch die Zerstörung eines Biotops bzw. einer Erholungsfläche. Zudem ist die Nutzung von Baulücken mit erheblich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und erfordert erheblich weniger Ausgleichsmaßnahmen als der Bebauungsplan 245H.

In der Begründung des Bebauungsplanes 245H wird erklärt: „Die Zielvorstellung der Stadt Castrop-Rauxel ist es daher, eine Flächenentwicklung unter nachhaltigen und ökologischen Gesichtspunkten vorrangig in integrierten Lagen in Form von Nachverdichtung, Nachnutzungen und Arrondierung zu realisieren.“ (S.I-3) Gerade diese Zielvorstellung erfordert es, alle Reserven in Gestalt von Baulücken und Leerständen zu nutzen, bevor Grün- und Freiflächen für erholungssuchende Menschen sowie Biotope durch Bebauung zerstört werden.

*Der BPlan 245H ist unnötig, stattdessen muss die Stadt Castrop-Rauxel die vorhandenen Baulücken mobilisieren, um „dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ endlich nicht nur in Sonntagsreden, sondern in der praktischen Politik Rechnung zu tragen.*

#### **4) Kein Wohnungsfehlbedarf, allenfalls im preisgünstigen Marktsegment**

Es ist ein Fehler der Stadt Castrop-Rauxel, dass sie mit keinem Wort auf die von ihr selbst beauftragte Untersuchung „Ermittlung von Bedarfen an bezahlbarem Wohnraum in Castrop-Rauxel“ des INWIS-Institutes eingeht. Der Abschlussbericht der INWIS-Untersuchung vom 12.03.2019 wurde am 28.03.2019 im Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport) und am 04.04.2019 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt. In seinem Vortrag „Ergebnispräsentation ‚Bezahlbarer Wohnraum in Castrop-Rauxel‘“ stellte INWIS-Geschäftsführer Michael Neitzel die Anzahl der Haushalte und der Wohnungen gegenüber:

	Haushalte	Wohnungen	Leerstände	In %
Mieter	21.438	22.986	1.548	6,7
Eigentümer	14.554	15.618	1.064	6,8
gesamt	35.992	38.604	2.612	6,8

(Quelle: Michael Neitzel, Vortrag „Ergebnispräsentation ‚Bezahlbarer Wohnraum in Castrop-Rauxel‘“ am 28.03.2019 im Betriebsausschuss 3, Folie 9; eigene Berechnungen)

Insgesamt stehen also in Castrop-Rauxel 35.992 Haushalten 38.604 Wohnungen gegenüber. Dabei ist Herr Neitzel von der bekanntlich überhöhten städtischen Bevölkerungsforschreibung ausgegangen. (Hätte er die amtlichen Einwohnerzahlen zugrundegelegt, wären

die Haushaltszahlen geringer ausgefallen.) So zeigt das INWIS-Gutachten, dass in Castrop-Rauxel insgesamt 2.612 Wohnungen leerstehen. Davon sind 1.548 Mietwohnungen und 1.064 Eigentümer-Wohnungen (Eigentumswohnungen, Eigenheime u.ä.). Trotzdem gibt es nach dem INWIS-Gutachten in Castrop-Rauxel Wohnraumdefizite, und zwar im Segment der preiswerten Wohnungen. Daher hat die Stadt Castrop-Rauxel die Aufgabe, zielgerecht für die Einwohner mit unterdurchschnittlichem Einkommen geeignete Wohnungen anzubieten. Allerdings hat die Stadt Castrop-Rauxel nicht die Aufgabe, Baugebiete für Einfamilienhäuser auszuweisen, deren Erwerbsinteressenten aufgrund von höheren Bodenpreisen in benachbarten, gut erreichbaren Großstädten zu einem Drittel aus dem Umland kommen, wie in der Bebauungsplan-Begründung erklärt wird (S.I-3).

Weiter wird Haaner Planungsbüro ISR in der Begründung des Bebauungsplanes 245H behauptet: „In einem freien Bodenmarkt ist es nicht möglich, diesen Zuzug zu reglementieren (Freizügigkeit nach Art. 11 GG).“ (S.I-3) Diese Behauptung geht völlig am Problem vorbei: Der freie Bodenmarkt wäre überhaupt nicht in der Lage, die Erwerbsinteressenten aus dem Umland nach Castrop-Rauxel zu holen, da diese Erwerbsinteressenten nicht an Baulücken interessiert sind. Die Erwerbsinteressenten aus dem Umland können nur dann die gewünschten offenen Baugrundstücke in Castrop-Rauxel in Anspruch nehmen, wenn zuvor Baurecht geschaffen worden ist, wozu nur die Stadt Castrop-Rauxel in der Lage ist. Es ist aber nicht die Aufgabe der Stadt Castrop-Rauxel, Baurecht für Erwerbsinteressenten aus dem Umland zu schaffen und auf diese Weise Einwohner aus den Umlandkommunen abzuwerben, sondern es ist die Aufgabe der Stadt, preisgünstigen Wohnraum für die einkommensschwächeren Einwohner\*innen zu schaffen, die bisher in Castrop-Rauxel nur unterdurchschnittlich versorgt sind, wie im INWIS-Gutachten nachgewiesen ist.

Demgegenüber könnten sich die Erwerbsinteressenten aktuell u.a. um das neue „Beerenbruchviertel“ bewerben, wo rund 180 Einfamilienhäuser entstehen werden.

*Der Bebauungsplan 245H geht am Wohnungsbedarf der Menschen mit unterdurchschnittlichem Einkommen in Castrop-Rauxel völlig vorbei und ist auch aus diesem Grund unnötig.*

## **5) Höchstspannungsleitung**

### **5.1) Fehlerhafte Bewertung**

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes 245H weist das Planungsbüro ISR darauf hin, dass „Teilbereich 1 des Plangebiets ... von der Hochspannungsleitung Gersteinwerk-Pöppinghausen (220 kV) gequert“ wird (S.I-14). Im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes 245H, ebenfalls vom Büro ISR erstellt, wird eingeräumt: „Im Einwirkungsbereich von Höchst- und Hochspannungs-Freileitungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Feldstärke der magnetischen Induktion gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung haben kann.“ (S.II-77)

Demgegenüber verlangt das Baugesetzbuch in seinem § 1 Abs.6: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ...,
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ...

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ...“

In der Begründung des Bebauungsplanes 245H erläutert das Büro ISR: um „sicherzustellen, dass durch die unmittelbare Nähe zum Schutzstreifen der Höchstspannungsleitung keine Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse einhergehen, wurden durch den Investor Messungen der vor Ort herrschenden elektrischen und magnetischen Felder in Auftrag gegeben.“ (S.I-60) Dabei handelt es sich um die „Orientierende Messung

der elektrischen und magnetischen Wechselfelder (Niederfrequenz – 50 Hz) im Bereich der Hochspannungsleitung „Gersteinwerk-Pöppinghausen“, Bl. 2601 der Fa. Amprion“, erstellt vom Dipl.-Biologen Frans Heinrich Ohlenforst.

Hochgerechnet auf eine 100%-ige Auslastung der Hochspannungsleitung hat der baubiologische Gutachter Ohlenforst im Abstand von 20 Metern magnetische Felder mit einer Feldstärke von 5309 nanoTesla (nT) ermittelt, die in 25 Metern Abstand auf 4340 nT, in 30 Metern Abstand auf 3386 nT zurückgehen (Ohlenforst, S.11 f). Die gemessenen magnetischen Felder mit der 48%igen Leitungsauslastung zum Zeitpunkt der Messung (645 Ampere) erreichten Feldstärken von 2533 nT (20 Meter Abstand) und 1620 nT (30 Meter Abstand) (Ohlenforst, S.11).

Der Gutachter Ohlenforst erklärt, dass die hochgerechneten und die gemessenen Feldstärken der magnetischen Felder unter den von der Bundes- und der NRW-Landesregierung festgelegten Grenzwerten liegen: „Der in der 26. BImSchV festgelegte gesetzliche Grenzwert von 100.000 nT wird an allen Messpunkten deutlich unterschritten. Der im „Abstandserlass“ des MUNLV angegebene, maßgebliche Richtwert (220KVLeitung, 20 m Abstandslinie) von 10.000 nT wird mit 5309 nT deutlich unterschritten.“ (Ohlenforst, S.12)

Daraus schließt das Büro ISR in der Begründung des Bebauungsplanes 245H: „Unmittelbar eintretende Gesundheitsschäden aufgrund elektrischer und magnetischer Felder sind nach der derzeitigen Forschungslage auszuschließen, wenn Grenzwerte eingehalten werden. Durch das Gutachten konnte aufgrund von Messungen nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der maßgeblichen Regelwerke vor Ort eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. ... Internationale Richtwerte sowie Veröffentlichungen und sonstige Studien sind bei der Bauleitplanung als Regelwerk nicht maßgeblich.“ (S.I-61)

Diese Schlussfolgerung ist falsch.

§ 1 BauGB („Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“) fordert nicht, dass die 26. BImSchV und/oder der NRW-Abstandserlass zu berücksichtigen sind. Stattdessen fordert § 1 BauGB, dass „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs.6 Nr.7c).

### **Die tatsächlichen Gesundheitswirkungen müssen beachtet werden.**

Wenn es also Hinweise darauf gibt, dass unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV und/oder des NRW-Abstandserlasses die Gesundheit der Menschen geschädigt werden kann, dann müssen gemäß § 1 BauGB diese Hinweise beachtet werden.

In diesem Sinne weist das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) daraufhin: „Bereits 2002 wurden niederfrequente Felder von der mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) assoziierten International Agency for Research on Cancer (IARC) als Klasse 2B "möglicherweise kanzerogen" eingestuft. Ausschlaggebend hierfür waren die genannten epidemiologischen Beobachtungen einer statistischen Assoziation von kindlicher Leukämie und einer zeitlich gemittelten Magnetfeldexposition der Kinder im Bereich von mehr als 0,3 - 0,4 µT. Das mögliche Risiko für Kinder aufgrund niederfrequenter Magnetfelder muss daher sehr ernst genommen werden“. <[www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/nff-diskutiert/nff-diskutiert.html](http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/nff-diskutiert/nff-diskutiert.html) > Leukämie im Kindesalter>

Vor diesem Hintergrund kann niemand behaupten, dass eine Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und/oder des NRW-Abstandserlasses ausreichend wären, um die Gesundheit der Menschen zu schützen. Vielmehr müssen die Erkenntnisse der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Krebsagentur (IARC), die nach Aussagen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) „sehr ernst genommen werden“ müssen, auch bei der Bauleitplanung beachtet werden.



*Deshalb müssen, insbesondere zum Schutz der Kinder, die Bebauung und die Gärten von der Hochspannungsleitung so weit entfernt sein, dass die magnetische Feldstärke in den Gärten und an den Gebäuden höchstens 0,3 µT erreicht.*

## **5.2) Künftige Spannungserhöhung**

Die Hochspannungsleitung, die das Baugebiet „Am Emscherufer“ überquert, hat derzeit eine Spannung von 220 kV. Diese Hochspannungsleitung verbindet das Kraftwerk Gersteinwerk in Werne mit dem Knotenpunkt in Pöppinghausen. Das Umspannwerk in Pöppinghausen wird in Kürze auf 380 kV aufgerüstet.

Die Befürchtung besteht, dass auch in der Hochspannungsleitung, die das besagte Baugebiet überquert, die Spannung auf 380 kV erhöht wird.

- Diese Befürchtung rührt daher, dass ein Block des Gersteinwerks schon in der Vergangenheit auf 380 kV ausgerichtet war. (Quelle: Kraftwerksliste Bundesnetzagentur (bundesweit; alle Netz- und Umspannebenen) Stand 01.04.2020 –

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/Kraftwerksliste\\_2020\\_1.xlsx;jsessionid=DF098D8548FDA63C47F77DF54564A82F?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/Kraftwerksliste_2020_1.xlsx;jsessionid=DF098D8548FDA63C47F77DF54564A82F?__blob=publicationFile&v=3) – letzter Zugriff: 11.12.2020)

- Diese Befürchtung rührt auch daher, dass in der Begründung zum Entwurf des Bauungsplanes 245H in der Fassung vom 25.05.2020 auf S.I-12 der folgende Satz steht: "Mit der Amprion, Dortmund konnte inzwischen eine Löschungsbewilligung für die Dienstbarkeiten hinsichtlich einer 380 kV-Leitung erreicht werden." Dieser Satz beweist, dass im besagten Baugebiet eine 380 kV-Leitung geplant war. Dass dieser Satz in der aktuellen Begründung in der Fassung vom 26.11.2020 nicht mehr enthalten ist, deutet daraufhin, dass die 380 kV-Leitung doch noch oder schon wieder in Planung ist.

- Aber auch dann, wenn eine „Löschungsbewilligung für die Dienstbarkeiten hinsichtlich einer 380 kV-Leitung“ weiter bestehen sollte, könnte durch die Löschung kein dauerhafter Schutz für die Anwohner\*innen erreicht werden, denn innerhalb kurzer Zeit kann eine neue Dienstbarkeit eingetragen werden.

Eine 380 kV-Leitung wird abgelehnt, weil sie dazu führen wird, dass das Gelände, die Anwohner\*innen und die Freizeitnutzer\*innen durch noch stärkere magnetische Wechselfelder belastet werden. Nach den maßgeblichen Bestimmungen im Energiewirtschaftsrecht kann aber eine 380 kV-Leitung kaum verhindert werden.

*Erforderlich ist eine Prognose der magnetischen Wechselfelder und ihrer Feldstärken für den Fall, dass hier eine 380 kV-Leitung eingerichtet wird. Zum Schutz vor allem der Kinder müssen die Gärten und die Bebauung so weit von der Hochspannungsleitung wegrücken, bis ihre Belastung durch die magnetischen Wechselfelder einer 380 kV-Leitung maximal 300 nT erreicht.*

## **6) Baulärm**

Der Sachverständige Dr.-Ing. Gerhard Thiel erklärt in seinem „Baugrundgutachten“ zum Bauungsplan Nr. 245, dass seine Untersuchungen „für alle erdbautechnischen Zwecke problematrische – weil wenig bis bedingt tragfähige – Baugrundverhältnisse“ ergeben haben (Thiel, Baugrundgutachten, Juni 2018: S.9 f – Hervorh. im Original).

Damit trotzdem gebaut werden kann, beschreibt der Sachverständige verschiedene technische Vorkehrungen:

- im Kanalbau sind Spundwände erforderlich, „da nur diese Bauweise fließfähigen Boden vom Eindringen in den Kanalgraben wünschenswert hindern kann“ (S.27),

- für Wohnbauzwecke muss auf vielen Grundstücken ein „Austauschboden“ eingebaut und verdichtet werden, und zwar mittels einer „mindestens mittelschweren Rüttelplatte“ (S.43),
- zudem kann „eine Pfahlgründung bestimmter Bauwerke“ erforderlich werden (S.52).

Ein Einbau von Spundwänden mit Hilfe von Rammen, eine Bodenverdichtung mittels Rüttelplatte und das Einrammen von Gründungspfählen verursachen erheblichen Baulärm.

Die Baustelle auf dem Gelände des Evangelischen Krankenhauses Castrop-Rauxel (Gesundheitscampus) hat gezeigt, dass ein solcher Baulärm für die Nachbarschaft unerträglich sein kann.

*Deshalb müssen an der Heerstraße lärm-arme Verfahren genutzt werden, z.B. Einpressverfahren mit entsprechenden Pressen, Schlitzverfahren, Bohrverfahren, Walzverfahren o.a. Deshalb dürfen im Gebiet des Bebauungsplans 245H „Am Emscherufer“ das Einrammen von Spundwänden, die Bodenverdichtung mittels Rüttelplatten und das Einrammen von Gründungspfählen aus Lärmschutzgründen nicht zugelassen werden. Stattdessen müssen z.B. Pressverfahren oder andere lärm-arme Verfahren zum Einsatz kommen.*

## **7) Untersuchung der Bodenbelastungen – Vorgaben der BBodSchV**

Für das Gebiet des Bebauungsplans 245H „Am Emscherufer“ hat das Büro „Dr. Heckemanns & Partner GmbH“ ein Bodengutachten (Stand 13.5.2020) erarbeitet, in dem die Bodenbelastung mit Schadstoffen beschrieben wird.

Wie das Büro schreibt, wurden „insgesamt 7 Proben des oberflächennahen Bodenprofils“ entnommen (Bodengutachten, S.4). Gemessen und gefunden wurden die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink (SEWA GmbH, Untersuchungsbericht, S.2 und 5 = Anhang 1 im Bodengutachten). Darüber hinaus wurden verschiedene Kohlenwasserstoffe analysiert: 11 leichtflüchtige halogenierte (LHKW), Mineralölkohlenwasserstoffe (KW-Index), die Stoffgruppe BTEX sowie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (Heckemanns, Bodengutachten, S.4).

Kritisiert werden muss, dass dieses Bodengutachten des Büros „Dr. Heckemanns & Partner GmbH“ die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in wichtigen Punkten nicht erfüllt. Im einzelnen:

### **7.1) Wichtige Schadstoffe wurden überhaupt nicht untersucht**

Der BBodSchV zufolge sind mehrere Stoffe für Kinderspielflächen und Wohngebiete wichtig, die im Rahmen des o.g. Bodengutachtens überhaupt nicht analysiert wurden. Dabei handelt es sich um Dioxine/Furane, Cyanide, Aldrin, DDT, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan (HCH-Gemisch oder Beta-HCH), Pentachlorphenol sowie Polychlorierte Biphenyle (BBodSchV, Anhang 2, Nrn. 1.2 und 1.4).

Angesichts der Vorgeschichte, dass das Gelände bis zur Tieferlegung der Emscher immer wieder durch Emscherhochwasser überschwemmt worden ist, wobei die Emscher die Industrieabwässer aus Dortmund und Castrop-Rauxel mit etlichen Bergwerken, Kokereien und Chemiefabriken enthielt, ist eine Kontamination des Geländes durch entsprechende Schadstoffe nicht nur nicht auszuschließen, sondern sehr wahrscheinlich.

*Deshalb ist die Ergänzung des Bodengutachtens durch eine Analyse der o.g. Stoffe Dioxine/Furane, Cyanide, Aldrin, DDT, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan (HCH-Gemisch oder Beta-HCH), Pentachlorphenol sowie Polychlorierte Biphenyle (PCB) notwendig.*

## **7.2) Schadstoffverdünnung durch unzulässige Mischproben**

Bei einer Bodennutzung als Wohngebiet und damit zugleich als Kinderspielfläche verlangt die BBodSchV die Bodenuntersuchungen für zwei Beprobungstiefen, und zwar für eine

- \* Beprobungstiefe von 0-10 cm (um die Gefahr einer „oralen und dermalen Schadstoffaufnahme“ abzuklären) und für eine
- \* Beprobungstiefe von 10-35 cm (um die Gefahren bei gärtnerischen Aktivitäten abzuklären) (BBodSchV, Anhang 1 Nr. 2.1 Tabelle 1).

Demgegenüber ist im Bodengutachten ganz pauschal nur von „oberflächennahem Bodenprofil“ die Rede (Heckemanns, Bodengutachten, S.1 und S.4). Für jede Probenentnahmestelle gibt es auch nur eine chemische Analyse. Das deutet daraufhin, dass für jede Probenentnahmestelle eine Mischprobe aus unterschiedlichen Bodenschichten analysiert wurde. Das ist ein Verstoß gegen die BBodSchV. Demgegenüber kam es dem Gesetzgeber darauf an, zwei unterschiedliche Gefahren, die der oralen und dermalen Schadstoffaufnahme vor allem durch Kinder und die Schadstoffaufnahme bei gärtnerischen Aktivitäten auch durch Erwachsene, abzuklären.

*Deshalb ist eine Ergänzung des vorhandenen Bodengutachtens und eine gesonderte Untersuchung der beiden Bodenschichten notwendig, wie sie von der BBodSchV verlangt wird (BBodSchV, Anhang 1 Nr. 2.1 Tabelle 1).*

## **7.3) Kinderspielflächen – Arsenbelastung grenzwertig**

Die Bewertung der analysierten Schadstoffgehalte ist unzureichend.

So wurde auf dem Gelände eine Bodenbelastung mit Arsen in Höhe von 24 mg je kg Boden festgestellt (SEWA GmbH, Untersuchungsbericht, S.2 und 5) – das ist knapp unter dem Grenzwert der BBodSchV für Kinderspielflächen in Höhe von 25 mg/kg (BBodSchV, Anhang 2, Nrn. 1.4).

*Um so wichtiger ist es, dass die beiden Bodenschichten von 0-10 cm und von 10-35 cm getrennt analysiert werden.*

## **7.4) Nutzgärten unzulässig – zu hohe Cadmium-, Blei- und Thalliumbelastung**

In der Begründung zum Bebauungsplan 245H erklärt das Planungsbüro ISR: „Die chemische Analyse des Bodens hat keine Einschränkungen für die Wohngebietsnutzung ergeben“ (S.I-17). Dabei wird allerdings vergessen, dass in einem Wohngebiet mit Einfamilienhäusern im allgemeinen Gärten angelegt werden, in denen auch Obst, Gemüse und andere Nutzpflanzen angebaut werden, was hier – wie im folgenden gezeigt wird – nach der BBodSchV unzulässig ist.

Die Cadmiumbelastung auf dem Gelände reicht von 0,31 bis 1,5 mg Cadmium/kg Boden (SEWA GmbH, Untersuchungsbericht, S.2 und 5). Auch in der im Internet veröffentlichten Bodenbelastungskarte für den Kreis Recklinghausen ist für das Plangebiet eine flächendeckende Konzentration von 1,0-1,5 mg Cadmium pro kg Boden angegeben ([www.geoportal.gkd-re.de](http://www.geoportal.gkd-re.de)). Der Grenzwert der BBodSchV für den Schadstoffübergang Boden – Nutzpflanze in Nutzgärten liegt jedoch bei 0,1 mg Cadmium/kg Boden. Für stark Cadmiumanreichernde Gemüsearten liegt der Grenzwert sogar bei nur 0,04 mg Cadmium/kg Boden. (BBodSchV, Anhang 2, Nr. 2.2)

Dabei handelt es sich um den „Maßnahmenwert“, bei dessen „Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenverände-

rung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind“ (§ 8 Abs.1 Nr.2 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG).

Ähnliches gilt für Blei: hier liegt der „Prüfwert“ der BBodSchV bei 0,1 mg Blei/kg Boden. Die gemessene Bleibelastung des Bodens reicht von 44 bis 150 mg Blei/kg Boden (SEWA GmbH, Untersuchungsbericht, S.2 und 5), ist also 440- bis 1500-mal so hoch wie der Prüfwert.

Hinzu kommt die Bodenbelastung mit Thallium. Der Bodenbelastungskarte für den Kreis Recklinghausen zufolge besteht eine flächendeckende Konzentration von 0,2-0,6 mg Thallium pro kg Boden ([www.geoportal.gkd-re.de](http://www.geoportal.gkd-re.de)), während der „Prüfwert“ der BBodSchV bei 0,1 mg Thallium pro kg Boden liegt.

Wenn auf diesen Böden Obst, Gemüse oder andere Nutzpflanzen angebaut werden, dann reichern sich die Schwermetalle in den Pflanzen an und werden auf diesem Weg von den Menschen aufgenommen, die diese Pflanzen verzehren. Bei der festgestellten Thallium-, Blei- und Cadmiumbelastung ist der Anbau von Gemüse, Obst und anderen Nutzpflanzen auf dem gesamten Gelände unzulässig.

Die anderen Schwermetallbelastungen werden zu Wachstumsbeeinträchtigungen bei angebauten Kulturpflanzen führen (BBodSchV, Anhang 2, Nr.1.4, 2.2, 2.4).

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn „Fremdmaterialien“ angeschüttet werden, die „die Materialqualitäten einer Z 0 gemäß technischen Regeln an die stoffliche Verwertung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ einhalten (Heckemanns, Bodengutachten, S.5) Denn die Z 0-Materialien können bis zu 1,5 mg Cadmium je kg Boden und viele andere Schadstoffe enthalten (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Tabelle II.1.2-2 auf S.10).

*Im Bebauungsplan muss textlich festgesetzt werden, dass der Anbau von Gemüse, Obst und anderen Nutzpflanzen unzulässig ist (außer wenn durch eine chemische Analyse die Schadstofffreiheit der Gartenböden – unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV – nachgewiesen wird).*

## **8) Bodenaufschüttungen**

Nach dem Baugrundgutachten des Sachverständigen Dr. Thiel muss das Baugebiet durch Aufschüttungen um einen Meter angehoben werden (Thiel: 23). Dazu erklärt Herr Röhnert, Leiter der Bereiche Stadtplanung und Bauordnung, in seinem Schreiben an die Linke vom 29.04.2020: „Der erforderliche Bodenausgleich bewegt sich ausweislich des Baugrundgutachtens zwischen einer Stärke von 0,60 m und 0,85 m“ – im Mittel sind das rund 70 cm. Demnach müssen auf einer Fläche von etwa 40.000 Quadratmetern rund 29.000 Kubikmeter Material angeschüttet werden (=38.000-44.000 Tonnen).

Mit Sattelkippern, die ein Ladevolumen von 25 cbm haben, wären für diese Aufschüttung mehr als 1100 LKW-Fahrten nötig. Allerdings dürfen solche Fahrzeuge nicht über die Wartburgstraßen-Brücke über die Emscher fahren, da das zulässige Gesamtgewicht auf 30 Tonnen begrenzt ist.

Mit Fahrzeugen, deren Fassungsvermögen halb so groß ist, sind mehr als 2200 Fahrten erforderlich. Allerdings dürfen solche Fahrzeuge nicht durch die Heerstraße fahren, auf der nur ein Gesamtgewicht von 12 Tonnen zulässig ist.

Hinzu kommen die Fahrten zum Abtransport kontaminierter und nicht tragfähiger Böden.

Daraus resultieren folgende Fragen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan völlig ausgelassen wurden:

- Wieviel kontaminiertes Bodenmaterial muss voraussichtlich abtransportiert werden?
- Wieviel Bodenmaterial muss voraussichtlich aufgeschüttet werden (als Ersatz für kontaminierte Böden und zur Verbesserung der Tragfähigkeit)?
- Wieviel (temporärer) Lärm wird durch diese Bodentransporte verursacht?
- Wieviel CO<sub>2</sub> und andere Treibhausgase werden durch diese Transporte emittiert? (Sie wirken nicht nur temporär, sondern belasten die Atmosphäre dauerhaft und reichern sich an.)
- Wieviele andere Schadstoffe (z.B. Staub, Reifenabrieb, Bremsabrieb) werden durch diese Transporte emittiert? (ebenfalls ein dauerhaftes Problem)

Da der offengelegte Bebauungsplan-Entwurf, seine Begründung und sein Umweltbericht keine Angaben zu diesen Fragen enthalten, werden sie den Anforderungen des BauGB, insbesondere der Anlage 1 nicht gerecht. Anlage 1 zum BauGB fordert, dass im Umweltbericht für die „Bau- und Betriebsphase“ die Angaben zu „cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“ gemacht werden müssen (Anlage 1 Nr.2 b, Buchstaben cc und dd BauGB).

*Notwendig ist,*

- a) dass die o.g. Fragen beantwortet und die erfragten Belastungen der Umwelt und der Nachbarschaft kalkuliert bzw. prognostiziert werden,*
- b) dass die Ergebnisse veröffentlicht und damit auch der Nachbarschaft bekannt gemacht werden und*
- c) dass daraufhin der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft eine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.*

## **9) Deponie für Bauschutt und industrielle Reststoffe**

Wie die Bodengutachter Dr. Heckemanns & Partner erklären, soll nicht nur Erde, sondern es sollen auch „Bauschutt“ und „industrielle Nebenprodukte“ aufgeschüttet werden (Heckemanns: S.5). Damit wird das Plangebiet zu einer Deponie für Bauschutt und industrielle Reststoffe.

Eine solche Deponie kann durch einen Bebauungsplan nicht begründet werden. Notwendig sind stattdessen Genehmigungsverfahren, wenn nicht sogar Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) sowie nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Wenn eines dieser Verfahren negativ endet, kann der Bebauungsplan 245H „Am Emscherufer“ nicht realisiert werden.

Besorgniserregend ist, dass das Material mit der Qualität „Z 0“ gemäß den „TR Boden“ der „LAGA Abfall“ nach wie vor mit Schadstoffen belastet sein können, die den Anbau von Nutzpflanzen verbieten:

Parameter	mg/kg Boden
Arsen	10 - 20
Blei	40 - 140

Cadmium	0,4 – 1,5
Chrom	30 – 120
Kupfer	20 – 80
Nickel	15 – 100
Thallium	0,4 – 1
Quecksilber	0,1 – 1,0
Zink	60 – 300
TOC (Masse-%)	0,5 – 1,0
EOX	1
Kohlenwasserstoffe	100 - 400
BTX	1
LHKW	1
PCB6	0,05 - 0,1
PAK16	3
Benzo(a)pyren	0,3 – 0,6

(Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Tabelle II.1.2-2 auf S.10)

*Um so wichtiger ist es, dass im Bebauungsplan textlich festgesetzt wird, dass der Anbau von Gemüse, Obst und anderen Nutzpflanzen unzulässig ist (außer wenn durch eine chemische Analyse die Schadstofffreiheit der Gartenböden – unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV – nachgewiesen wird).*

## 10) Schutzwürdiger Boden

Der „Landschaftspflegerische Fachbeitrag“ (Stand 12.11.2020) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 245H „Am Emscherufer“ – ebenfalls erstellt vom Planungsbüro ISR mit Sitz in Haan – weist auf einen schutzwürdigen Boden und seine Bodenfunktionen hin: „Gemäß der digitalen Bodenkarte (BK50) des geologischen Dienstes NRW stehen im 1. Teilbereich unterschiedliche Bodentypen an.“ (S.14) Für einen Teil des Gebietes ist „der Bodentyp Gley mit vereinzelt Auengley eingetragen“ (S.14). Für diesen Bodentyp gilt: „Gemäß der digitalen Bodenkarte des GD NRW (Geologischer Dienst – Anm. U.H.) ist dieser Bodentyp aufgrund seines hohen Wasserrückhaltevermögens und der damit verbundenen Kühlfunktion und Funktion für den Wasserhaushalt als schutzwürdiger Boden ausgezeichnet. Zudem kommt diesem Bodentyp eine Bedeutung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum zu, wodurch er eine Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt erfüllt.“ (S.14)

Dabei ist der „2-Meter-Raum“ der Raum, der in den letzten zwei Jahren bundesweit von der Trockenheit besonders betroffen war – die Ursache für das aktuelle Waldsterben und die Borkenkäferplage.

Wegen seiner großen Bedeutung ist der Bodentyp Gley auch zum Boden des Jahres 2016 gewählt worden (<https://boden-des-jahres.de/archiv/2016-grunwasserboden>).

Für Nordrhein-Westfalen besteht eine eigene Karte der schutzwürdigen Böden sowie ein vom Geologischen Dienst NRW erstellter "Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung" ([www.gd.nrw.de/wms\\_html/bk50\\_wms/pdf/BFE.pdf](http://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf)). Sowohl die Karte der schutzwürdigen Böden als auch der Bodenschutz-Fachbeitrag wurden in NRW durch einen eigenen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Lan-



des Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 28.08.2019 eingeführt ([www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/bodenschutz\\_nrw/pdf/20190828\\_Erlass\\_schutzw%C3%BCrdige\\_B%C3%B6den.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/bodenschutz_nrw/pdf/20190828_Erlass_schutzw%C3%BCrdige_B%C3%B6den.pdf)). Diese beiden Planungsgrundlagen werden in keinem einzigen der Dokumente erwähnt, die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 245H gehören. Anscheinend wurden diese Planungsgrundlagen zu den schutzwürdigen Böden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245H überhaupt nicht berücksichtigt.

Weiter erklärt das Büro ISR in seinem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, dass auch die „Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen ... für den zentralen Bereich des Plangebietes ebenfalls schützenswerte Böden dar(stell)t.“ Eine thematische Anlagekarte, die zur Bodenfunktionskarte gehört, weise „für die zentralen Grünland- und Grünlandbrachflächen eine hohe Wertstufe“ als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ aus.“ (S.14)

Sowohl der Kreis Recklinghausen als auch der Geologische Dienst des Landes NRW erklären also den Boden in Teilbereichen des Plangebietes für „schutzwürdig“ bzw. „schützenswert“.

Wenn dieser Boden bebaut wird, wird er unwiederbringlich zerstört. Durch zusätzliche Anpflanzungen in ein paar Kilometern Entfernung können die Funktionen vor Ort nicht ausgeglichen werden. Denn nach § 15 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz gilt: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind“.

Die Zerstörung der schützenswerten Böden kann also durch ein paar zusätzliche Anpflanzungen auf Kompensationsflächen nicht ausgeglichen werden.

Deshalb sollten die entsprechenden Teilbereiche mit schutzwürdigen Böden im Bebauungsplan 245H von der Bebauung ausgenommen werden.

*- Die Teilflächen im Gebiet des Bebauungsplans 245H „Am Emscherufer“, unter denen laut Landschaftspflegerischem Fachbeitrag und den darin zitierten Bodenkarten „schutzwürdiger Boden“ bzw. „schützenswerte Böden“ liegen, müssen von der Bebauung ausgenommen werden.*

*- Außerdem müssen in bodenkundlichen Fragen wirklich fachkundige Stellen wie der Geologische Dienst des Landes NRW sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung beteiligt werden und von ihnen eine Stellungnahme eingeholt werden – schließlich sind die Kommunen nach § 4 Abs.2 BauGB sogar verpflichtet, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.*

*- Notwendig ist schließlich die Erarbeitung und Vorlage eines „Bodenschutzkonzeptes“ gemäß der DIN 19639, die Beachtung der DIN 19731 und der DIN 18915 sowie eine bodenkundliche Baubegleitung durch bodenkundlich ausgebildete Fachleute mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen, die auf der Internetseite des Bundesverbandes Boden e.V. (BVB) ([www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter](http://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter)) verzeichnet sind.*

## **11) Kompensationsflächen**

Durch den Entwurf des neuen Bebauungsplanes 245H „Am Emscherufer“ werden erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet. In der Begründung zum Bebauungsplan 245H behauptet das Büro ISR: „Aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnraum und den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche (s. o.) wird die Erforderlichkeit dieser Planung als unvermeidbar angesehen“ (S.I-5).

Diese Behauptung ist falsch. Wie bereits gezeigt, kann der Wohnraumbedarf, der im INWIS-Gutachten im Auftrag der Stadt ermittelt wurde, durch die Aktivierung von mehr als 2.600 leerstehenden Eigentümer- und Mietwohnungen, durch die Mobilisierung von fast 7 ha Baulücken sowie durch noch nicht realisierte Bauvorhaben wie das Beerenbruchviertel gedeckt werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan 245H sind also vermeidbar.

Trotzdem sind etliche Kompensationsmaßnahmen auf zwei Teilflächen in Bladenhorst geplant, über die der Rat der Stadt Castrop-Rauxel bisher noch nicht beraten und erst recht noch nicht beschließen konnte.

Grundlage für die Kompensationsmaßnahmen ist eine Biotopbewertung, nach der die Umsetzung des Bebauungsplans 245H zwischen Emscher und Heerstraße zu einem Defizit in Höhe von 67.619 Punkten führt (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, S.49). Demgegenüber führen die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf den Teilflächen 2 und 3 zu einem Zuwachs um 100.390 Punkte. Es verbleibt nach der Bilanzierung ein Überschuss von 32.771 Punkten (ebd.), der für den (angeblichen) „Ausgleich“ anderer naturzerstörender Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Diese Biotopbewertung ist in mehreren Punkten fehlerhaft:

### **11.1) Falsche Biotopzuordnung**

Eine Teilfläche des Plangebietes im Umfang von 2.670 qm wird als „Wirtschaftsgrünland, Nutzung als Pferdekoppel“ bezeichnet. Diese Biotopbezeichnung ist falsch. Die Nutzung als Pferdekoppel findet seit mehreren Jahren nicht mehr statt. Daher handelt es sich bei dieser Teilfläche nicht um Wirtschaftsgrünland, sondern um eine Grünlandbrache.

*Infolgedessen muss auch die Biotopbewertung geändert werden, da die Pferdekoppel mit 2 Punkten, eine Grünlandbrache hingegen mit 4 Punkten bewertet wird. (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Anlage 3)*

### **11.2) Unterbewertung der schutzwürdigen Böden**

Die schutzwürdigen Böden werden systematisch unterbewertet:

Eine Teilfläche im Umfang von 9.963 qm erhält bei der Biotopbewertung einen Aufschlag von 0,5 Punkten pro qm, und eine weitere Teilfläche im Umfang von 14.510 qm erhält einen Aufschlag von 1 Punkt pro qm, womit die schutzwürdigen Böden bei der Biotopbewertung berücksichtigt werden sollen (alle Angaben zur Bewertung nach: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Anlage 3).

Gleichzeitig wird auf einer Fläche von 15.150 qm ein Abschlag von 1 Punkt pro qm vorgenommen, weil diese Fläche von Neo- und Nitrophyten geprägt sein soll.

Bei der Biotopbewertung wird also ein schutzwürdiger Boden, der zu seiner Entstehung zig Jahrzehnte bzw. ein paar Jahrhunderte gebraucht hat, quantitativ gleichgesetzt mit dem aktuellen Neo- und Nitrophytenbewuchs, der bei geeigneten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung durch Ziegen oder Schafe) in wenigen Jahren in ein artenreiches Grünland umgewandelt werden kann. Diese quantitative Gleichsetzung ist völlig unverhältnismäßig und bedeutet eine drastische Unterbewertung der Bodenqualitäten.

Noch schlimmer ist, dass auf 450 qm sogar ein Abschlag um 2,5 Punkten je qm vorgenommen wird, weil die Firma Amprion für Gehölze eine „Wuchshöhenbegrenzung“ auf 4 m verlangt. Dass diese Wuchshöhenbegrenzung mit negativem Vorzeichen bis zu fünfmal höher



bewertet wird als der schutzwürdige Boden, ist eine weitere falsche, unverhältnismäßige Bewertung. Diese Wuchshöhenbegrenzung wird in negativer Hinsicht völlig überbewertet, während der Bodenschutz in seinem Wert unangemessen missachtet wird.

*Notwendig ist eine deutlich höhere Bewertung des schutzwürdigen Bodens.*

### **11.3) Scheiternde Kompensation**

Das BauGB verlangt „die Vermeidung und de(n) Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen“ (§ 1a Abs.3 Satz1), konkret: „Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“. Ausdrücklich verweist das BauGB auf das Bundesnaturschutzgesetz und die dortige „Eingriffsregelung“

Im Bundesnaturschutzgesetz wiederum ist festgelegt, wie der Ausgleich solcher Beeinträchtigungen stattfinden muss. Nach § 15 Abs.2 gilt: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind“. Ausdrücklich ist von **gleichartiger**, nicht von gleichwertiger Weise die Rede.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beschreibt, dass der schutzwürdige Boden folgende Funktionen erfüllt: ein „hohe(s) Wasserrückhaltevermögen“, eine „damit verbundene... Kühlfunktion und Funktion für den Wasserhaushalt“ sowie „eine Bedeutung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum ..., wodurch er eine Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt erfüllt“. (S.14)

Diese Funktionen sind an den Standort gebunden. Es ist unmöglich, dass diese Funktionen an einem anderen Standort in ein paar Kilometern Entfernung „in gleichartiger Weise wiederhergestellt“ (§ 15 Abs.2 BNatSchG) werden.

*Da die zwischen Emscher und Heerstraße betroffenen Bodenfunktionen nicht durch Ausgleichsmaßnahmen in Bladenhorst wiederhergestellt werden können, ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch das geplante Baugebiet nicht möglich, weshalb die Beeinträchtigung, d.h. die Zerstörung des schutzwürdigen Bodens unterlassen werden muss.*

### **12) Versiegelung - Entsiegelung**

Wie dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Anlage 3, zu entnehmen ist, sollen in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA4 sowie als Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsflächen insgesamt fast 1,9 Hektar Flächen neu versiegelt werden (genau 18.897 qm).

Versiegelung bedeutet, dass die betroffenen Flächen von allen natürlichen Kreisläufen getrennt und dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen sind. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird zerstört, das gesamte Bodenleben geht zugrunde. Versiegelte Böden können selbst kein Wasser verdunsten und im Sommer daher auch nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Auf versiegelten Böden können keine Pflanzen mehr wachsen, die als Sauerstoffproduzenten, Kohlendioxidensenken und Schattenspenden für das Mikro- und das Makroklima gebraucht werden.

Deshalb kann eine Versiegelung auch nicht durch ein paar Anpflanzungen auf Kompensationsflächen ausgeglichen werden, sondern nur durch eine mindestens flächengleiche Entsiegelung.

Seit mehreren Jahren wird auf europäischer, Bundes- und NRW-Ebene sowie von Sachverständigenräten (RNR, SRU) und Umweltverbänden das Flächenverbrauchsziel „Netto-Null“ propagiert:

- 2007: in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007)  
([www.biologischiervielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere\\_biolog\\_vielfalt\\_strategie\\_bf.pdf](http://www.biologischiervielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf));
- 2011: Beschluss des Bundesrates vom 25.11.11 zum „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“, Nr.15, Br-Drs. 590/11, S.4 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0590-11.pdf>);
- 2016: im Integrierten Umweltprogramm 2030 „Den ökologischen Wandel gestalten“, S.18, S.11 und S.82 (Flächenkreislaufwirtschaft)  
([www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/integriertes\\_umweltprogramm\\_2030\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/integriertes_umweltprogramm_2030_bf.pdf));
- 2016: Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, S.67 f  
([www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan\\_2050\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf)).

Auch in NRW galt bis 2017 das Ziel: „Längerfristig verfolgen wir das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs“ in Verbindung mit „Flächenrecycling“ – so lautete die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD NRW und Bündnis 90/Die Grünen NRW (NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW: Koalitionsvertrag 2012–2017. Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten, S.52)  
([www.nrwspd.de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/Koalitionsvertrag\\_2012-2017.pdf](http://www.nrwspd.de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/Koalitionsvertrag_2012-2017.pdf)).

Das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs muss schrittweise und auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Es darf auch von der Stadt Castrop-Rauxel nicht ignoriert werden. Denn „den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele(n) Rechnung (zu) tragen“ (BauGB Anlage 1, Nr.2 Buchstabe b, letzter Halbsatz). Nachdem in den bisherigen Bebauungsplänen die Bodenversiegelung noch nie durch eine entsprechende Entsiegelung ausgeglichen worden ist, fordern wir, jetzt endlich damit anzufangen.

*Notwendig ist also die Entsiegelung von 1,9 Hektar Fläche im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel.*

### **13) Klimaschutz**

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert, dass auch die Bauleitpläne dem Klimaschutz dienen sollen. So heißt es in § 1 Abs.5: „Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ... den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“. § 1a Abs.5 fordert darüber hinaus: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Aus diesem Grund muss zu jedem Bauleitplan ein Umweltbericht erstellt werden, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung dargelegt werden müssen (§ 2a BauGB). Der notwendige

Inhalt des Umweltberichtes ist in der „Anlage 1“ zum BauGB festgelegt. Notwendig ist unter anderem eine „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ (Anlage 1, Nr.2 Buchstabe b), insbesondere eine Prognose

„der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ (Anlage 1, Nr.2 Buchstabe b Buchstaben gg).

Dabei soll sich die geforderte Prognose ausdrücklich

„auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken“ sowie

„den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen“ (Anlage 1, Nr.2 Buchstabe b, die letzten zwei Halbsätze).

Hier muss festgestellt werden, dass der vorliegende Umweltbericht die Anforderungen des BauGB Anlage 1 nicht erfüllt. Es gibt keine Prognose von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes 245H auf direkte und indirekte Weise ausgelöst werden und es gibt keinen Bezug zu den auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes festgelegten Umweltschutzziele.

*Der Umweltbericht muss gemäß der Anlage 1 zum BauGB nachgebessert werden.*

### **13.1) Boden als Quelle für Treibhausgase**

Die Umsetzung des Bebauungsplanes 245H wird erhebliche Eingriffe in den Boden erforderlich machen: mit Schadstoffen belasteter sowie torfiger, nicht tragfähiger Boden in einer bisher noch unbekanntem Größenordnung muss abgetragen werden und tragfähiges Bodenmaterial in einer Menge von ungefähr 29.000 Kubikmetern (=38.000-44.000 Tonnen) muss angeschüttet werden.

Boden enthält große Mengen an Kohlenstoff in Gestalt von Pflanzen, Wurzelmaterial und Bodenlebewesen. Dies gilt ganz besonders für den Boden einer Grünlandbrache, die das Plangebiet prägt. Dieser im Boden gespeicherte Kohlenstoff wird durch die Baumaßnahmen der Luft ausgesetzt, womit ein Zersetzungsprozess beginnt. Dieser Prozess ist vergleichbar mit dem Grünlandumbruch in der Landwirtschaft, der seit Jahren verboten ist und mit dem Verlust der Agrarförderung bestraft wird.

*Im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes 245H müssen gemäß Anlage 1 zum BauGB die Menge des abzutragenden und des anzuschüttenden Bodens sowie die Menge der dabei voraussichtlich freiwerdenden Treibhausgase prognostiziert werden.*

### **13.2) Klimaschädlichkeit des Bauens**

Zum Problem der Klimaschädlichkeit des Bauens muss an dieser Stelle auf die hier relevanten Ziele der Bundesregierung hingewiesen werden: So erklärt die Bundesregierung in ihrem „Klimaschutzplan 2050“, dass der Klimaschutz im Bereich des Bauens „zum einen die durch den Gebäudebetrieb entstehenden Emissionen in den Blick nehmen (muss), zum anderen aber auch die Zeit vor und nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht aus den Augen verlieren“ darf. Deshalb „erfordert Klimaschutz nicht nur energieeffiziente, emissionsarme Lösungen bei der Gebäudenutzung, sondern auch ressourcenschonende Bauweisen, die Verwendung nachhaltiger und damit möglichst ressourcenschonender Baustoffe. Schließlich werden auch bei der Herstellung, der Verarbeitung und dem Rückbau dieser Stoffe Treibhausgasemissio-

nen freigesetzt, die es zu vermeiden gilt.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hg.): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, Berlin, November 2016/2. Auflage Februar 2019, Seite 44f)

Deshalb hat das Umweltbundesamt eine Untersuchung beauftragt, die den Titel „Energieaufwand für Gebäudekonzepte im gesamten Lebenszyklus“ trägt. Sie ist in der Schriftenreihe UBA-Texte unter der Nummer 132/2019 veröffentlicht

([www.umweltbundesamt.de/publikationen/energieaufwand-fuer-gebaeudekonzepte](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energieaufwand-fuer-gebaeudekonzepte)).

Auftragnehmer waren das „Steinbeis-Transferzentrum für Energie-, Gebäude- und Solartechnik“ und das „Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP“, beide mit Sitz in Stuttgart. Autor\*innen waren Dr. Boris Mahler, Simone Idler, Tobias Nusser und Dr. Johannes Gantner. In der Untersuchung wird der gesamte Lebenszyklus von Gebäuden betrachtet: von der Herstellung (dazu gehören der Abbau und die Aufbereitung von Rohstoffen sowie die eigentliche Errichtung des Gebäudes) über die Nutzungsphase bis zur Phase „End-of-Life“ (Mahler u.a. S.171, S.34).

Dabei kommen die Autor\*innen zum Ergebnis, dass die Massivbauweise von Häusern zwei- bis fast dreimal soviel Treibhausgase verursacht wie eine Holzbauweise. Beispielhaft betrachten die Autor\*innen ein Einfamilienhaus mit 2,5 Vollgeschossen und 135 qm Wohnfläche. Wenn dieses Haus aus Kalksandstein errichtet wird, werden mindestens 67,5 Tonnen Treibhausgas-Emissionen verursacht. Das gleiche Haus in Holzständerbauweise errichtet, verursacht 27,4 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. (Mahler u.a., S.59f, S.34, S.21f; S.62; eig.Ber.)

Diese Ergebnisse bedeuten für den Entwurf des Bebauungsplanes 245H in Castrop-Rauxel folgendes: Die Sitzungsvorlage 2020/123 vom 06.05.2020 aus dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung erklärt zum Bebauungsplan 245H: „Insgesamt sollen ca. 70 Wohneinheiten in dem Plangebiet realisiert werden.“ (Punkt 3.)

Bei einer Umsetzung dieses Vorhabens in Massivbauweise (z.B. Kalksandstein, Beton) werden (nach den o.g. Ergebnissen von Mahler u.a.) fast 5.000 Tonnen Treibhausgase verursacht, bei einer Umsetzung in einer Holzbauweise weniger als 2.000 Tonnen.

Die Bundesrepublik muss weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um die Treibhausgase zu reduzieren und die Klimaziele zu erreichen. Deshalb fordert auch die Bundesregierung in ihrem Klimaschutzplan 2050, dass die Treibhausgasemissionen, die aufgrund der Herstellung, der Verarbeitung und dem Rückbau der Baumaterialien freigesetzt werden, vermieden werden müssen.

*Deshalb dürfen im Bebauungsplan 245H keine Häuser in Massivbauweise (z.B. Ziegel, Kalksandstein, Beton) errichtet werden, sondern nur noch Häuser in Holzbauweise, um Treibhausgase in einer erheblichen Menge (ca. 3.000 Tonnen bzw. 60%) zu vermeiden.*

Ich bitte Sie, dass Sie meine Stellungnahme bei Ihrer weiteren Planung für das Gelände zwischen Emscher und Heerstraße berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

